

Schweizerischer Druidenorden



STATUTEN **der Landesgrossloge des Schweizerischen** **Druidenordens VAOD**

**Erlassen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung des SDO vom
26. Juni 1993**

**Revidiert gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung des SDO vom
19. Juni 1999**

**Revidiert gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung des SDO vom
10. Juni 2006**

**Revidiert gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung des SDO vom
5. September 2009**

**Revidiert gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung des SDO vom
10. September 2011**

Ausgabe vom 10. September 2011

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

**«Landesgrossloge des Schweizerischen Druidenordens VAOD
(Vereinigter Alter Orden der Druiden)»,**

nachstehend LGL genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins ist Basel.

Art. 2 Zweck

Der Druidenorden ist eine Gemeinschaft von Männern, welche nach den hohen menschlichen Zielen von Einigkeit, Frieden und Eintracht strebt.

Der Orden erarbeitet und diskutiert die ethischen Voraussetzungen für eine den Ordenszielen entsprechende Lebensführung. Er fördert die Erkenntnis- und Wahrnehmungsfähigkeiten ihrer Mitglieder durch die Beschäftigung mit den Geisteswissenschaften, der Künste und der sozialen Wirklichkeit.

Der Orden verfolgt keine wirtschaftlichen, konfessionellen oder politischen Ziele.

Die LGL wacht über die Einhaltung der Ordensgesetze in den Logen und unterstützt diese bei ihrer Aufgabe, die Ziele des Ordens im täglichen Leben umzusetzen. Sie fördert durch Gründung neuer Logen und Druidentische die geographische Verbreitung des Ordens in der Schweiz.

Art. 3 Beziehungen zu anderen Organisationen

Die LGL ist der International Grand Lodge of Druidism (IGLD) angeschlossen. Sie fördert in Zusammenarbeit mit dieser und anderen Organisationen im In- und Ausland die Erreichung gemeinsamer Ziele.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Art der Mitgliedschaft

Mitglieder der LGL sind die Druidenlogen und Druidentische in der Schweiz, die ihrerseits als Vereine gemäss Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches konstituiert sind.

Sie sind als Sektionen der LGL jedoch an die Statuten, Reglemente und Weisungen der LGL gebunden und verwenden diese innerhalb ihrer Arbeit.

Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur LGL ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, der auch über die Mitgliedschaft entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Jede weitere Tätigkeit unter dem Namen der LGL oder des Schweizerischen Druidenordens ist nicht gestattet.

Art. 5 Ausschluss einer Sektion

Kommt eine Sektion ihren Pflichten gegenüber der LGL nicht nach, oder verletzt sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Schweizerischen Druidenordens, so kann sie an einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung muss der Sektion Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

Ein Ausschluss schliesst alle Forderungen an die LGL, insbesondere an Vermögen und Inventar aus. Die Berechtigung an Anteilen von Spezialfonds ist in den entsprechenden Reglementen zu regeln.

Von der LGL ausgeliehene Gegenstände und die LGL betreffende Akten sind unaufgefordert zurückzugeben.

Art. 6 Auflösung einer Sektion

Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt mit allen Akten und Utensilien, sofern sich die einfache Mehrheit der verbliebenen Mitglieder nicht entschliesst, in eine andere Sektion überzutreten und das noch vorhandene Vereinsvermögen und die Gegenstände dort einzubringen, der LGL zu.

Die LGL hat das Vermögen nebst den aufgelaufenen Zins-Erträgen sowie die Gegenstände für eine spätere Wiedergründung der Sektion zu verwenden. Nach Ablauf von drei Jahren kann der Nachlass auch für die Neugründung einer Loge verwendet werden.

Eine Auflösung schliesst alle Forderungen an die LGL, insbesondere an Vermögen und Inventar aus. Die Berechtigung an Anteilen von Spezialfonds ist in den entsprechenden Reglementen zu regeln.

Von der LGL ausgeliehene Gegenstände und die LGL betreffende Akten sind unaufgefordert zurückzugeben.

Art. 7 Austritt einer Sektion

Jede Sektion ist frei, durch gültigen Beschluss einer Mitgliederversammlung jeweils auf Ende des Geschäftsjahres aus der LGL auszutreten. Dieser Austritt ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand mitzuteilen.

Ein Austritt schliesst alle Forderungen an die LGL, insbesondere an Vermögen und Inventar aus. Die Berechtigung an Anteilen von Spezialfonds ist in den entsprechenden Reglementen zu regeln.

Jede weitere Tätigkeit unter dem Namen der LGL und des Schweizerischen Druidenordens ist untersagt.

Von der LGL ausgeliehene Gegenstände und die LGL betreffende Akten sind unaufgefordert zurückzugeben.

ORGANISATION

Art. 8 Organe der LGL

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9 Allgemeine Bestimmungen

Die LGL hält jährlich, spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss, eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat vor ihrer Abhaltung zu erfolgen, wobei das Verzeichnis aller zu behandelnden Geschäfte den Sektionen bekannt zu geben ist. Der Einladung sind zudem alle Anträge, die Rechnung des abgelaufenen Jahres und das Budget für das neue Geschäftsjahr beizulegen.

Über Geschäfte, die nicht auf diese Weise bekannt gegeben wurden, kann an der Mitgliederversammlung nur beraten, jedoch nicht beschlossen werden.

Anträge der Sektionen zur Traktandenliste müssen dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden. Der Vorstand hat deshalb das Datum der Versammlung spätestens drei Monate vorher bekannt zu geben.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden, sofern die Vereinsgeschäfte dies erfordern, durch den Vorstand einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Sektionen dies verlangen. Sie ist innerhalb dreier Monate nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

Art. 10. Vertretung der Sektionen

Die Logen werden an der Mitgliederversammlung mit je zwei Delegierten, die Druidentische mit je einem Delegierten vertreten.

Art. 11 Abstimmung und Wahlen

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Vertretung einer anderen Sektion ist nicht zu lassen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, vorbehaltlich Art. 5 (Ausschluss einer Sektion) und Art. 22 (Auflösung der LGL) das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das den Sektionen innert drei Wochen zuzustellen ist. Einsprachen gegen das Protokoll sind innert dreissig Tagen nach Erhalt dem Vorstand einzureichen.

Art. 12. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
- Abnahme der Rechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Beiträge und der finanziellen Nebenpflichten;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisionslogen und der Revisionsersatzloge;
- Erlass von Weisungen und Reglementen;
- Schaffung von Spezialfonds
- Ausschluss von Sektionen;
- Statutenänderungen;
- Auflösung der LGL.

DER VORSTAND**Art. 13 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl für weitere Amtsperioden ist möglich.

Der Präsident und der Kassier werden von der Mitgliederversammlung direkt bestimmt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Bei Ausfall des Präsidenten führt der Vizepräsident bis zur Wahl eines neuen Präsidenten die Geschäfte des Vereins.

Das Wahlverfahren wird im Reglement für die Wahl eines Mitgliedes in den Vorstand der LGL geregelt.

Art. 14. Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Schweizerischen Druidenorden nach aussen. Er behandelt alle Aufgaben der LGL, soweit sie nicht gemäss Gesetz und Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind und besorgt den Verkehr mit anderen Organisationen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär kollektiv zu zweien. Die Vertretungsvollmacht ist jedoch dahingehend beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als Fr. 2000.- (zweitausend) die Zustimmung einer Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Der Kassier führt Einzelunterschrift über Bank- und Post-Konti. Zahlungen leistet er nur auf Weisung des Präsidenten. Ausnahme bilden regelmässige Zahlungen wie Gebühren, Mieten und Beiträge.

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- Beratung der Sektionen;
- Handhabung der Statuten und Reglemente;
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Jährliche schriftliche Berichterstattung über die Tätigkeit der LGL;
- Rechnungsablage über die Vereinsrechnung und über allfällige Spezialfonds;
- Bezeichnung der Vertreter in internationalen Gremien und der Delegierten an internationale Kongresse;
- Festsetzung von Beiträgen an die Gründung von neuen Sektionen;
- Wahl der Ausschuss-Mitglieder;
- Wahl des Redaktors der Ordenszeitschrift;
- Einberufung einer Konferenz der Logenpräsidenten, Vizepräsidenten und Altpräsidenten zur Vorbereitung wichtiger Vereinsgeschäfte;
- Ausarbeitung von Reglementen und Weisungen z.Z. der Mitgliederversammlung;
- Genehmigung der Statuten der Sektionen;
- Festlegung und Überwachung von Schlichtungsverfahren.

Art. 15 Ausschüsse

Zur Lösung besonderer Aufgaben können vom Vorstand, unter Wahrung seiner Verantwortlichkeit, ständige und temporäre Ausschüsse eingesetzt werden.

Die Obliegenheiten der Ausschüsse werden durch Reglemente geordnet.

Der Vorsitz der ständigen Ausschüsse obliegt je einem Vorstandsmitglied.

Art. 16 Verhandlungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens vier seiner Mitglieder es verlangen.

Art. 17 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mindestens zwanzig Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, muss innerhalb zwanzig Tagen eine neue Sitzung mit den gleichen Traktanden einberufen werden. Er ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden.

Der Redaktor der Ordenszeitschrift kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen, jedoch nur mit beratender Stimme.

DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 18

Die Prüfung der Rechnung der LGL und allfälliger Fonds wird von je einem Vertreter von zwei Logen vorgenommen.

Die einzelnen Logen sind bei der Wahl im Turnus zu berücksichtigen.

Diejenige Loge, deren Mitglied in der LGL die Funktion des Kassiers ausübt, kann während dessen Amtsdauer nicht als Revisionsloge gewählt werden.

PUBLIKATIONSORGAN

Art. 19

Die LGL gibt eine offizielle Zeitschrift heraus. Der Vorstand ernennt, unter Wahrung seiner Verantwortlichkeit, einen Redaktor. Dem Redaktor steht ein Redaktionsausschuss zur Seite.

Die Obliegenheiten des Redaktors und des Redaktionsausschusses werden durch ein Reglement geordnet.

Der Bezug der Ordenszeitschrift ist für die Mitglieder aller Sektionen obligatorisch.

Die Höhe des Abonnementsbetrages wird im Beitragsreglement geregelt.

DIE FINANZIELLEN MITTEL

Art. 20

Die Einnahmen der LGL bestehen aus:

- Beiträgen der Sektionen;
- Zuwendungen, sofern diese nicht zweckgebunden sind;
- Zinsen des Vereinsvermögens;
- Sonstigen Einnahmen (z.B. Materialverkauf).

Die finanziellen Beitragspflichten werden im Beitragsreglement geregelt, welches integrierender Bestandteil der Statuten ist. Sie werden jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für die Verpflichtungen der LGL haftet nur das Vereinsvermögen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Vorstand, die Rechnungsrevisoren und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit für die LGL keine Vergütung.

Es werden jedoch Auslagen ersetzt, die in Ausübung von Aufgaben für die LGL anfallen. Details werden in einem von der Mitgliederversammlung erlassenen Spesenreglement geregelt.

AUFLÖSUNG

Art. 21

Die Auflösung der LGL kann nur durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen wird, beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 4/5 der Sektionen vertreten sind.

Der Auflösungsbeschluss muss mindestens 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das Vereinsvermögen mit allen Akten, Büchern und Utensilien der IGLD zu übergeben, mit der Bestimmung, dass dieses, nebst den aufgelaufenen Zinserträgen, für eine Neugründung des Vereins in der Schweiz zu verwenden ist.

Nach Ablauf von drei Jahren kann dieses Vermögen auch für eine Neugründung einer Loge im übrigen Tätigkeitsbereich der IGLD verwendet werden.

Die Liquidation der Spezialfonds ist in den jeweiligen Fondsreglementen zu regeln.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

INKRAFTSETZUNG

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Schweizerischen Druidenordens vom 10. September 2011 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 5. September 2009. Sie treten sofort in Kraft.

Schweizerischer Druidenorden

Der Präsident

Der Sekretär

Oskar Groeflin

Daniel Sommer